

1097/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Elisabeth Pittermann, Dr. Günther Leiner

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Blutsicherheitsgesetz 1999 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Blutsicherheitsgesetz 1999 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen (Blutsicherheitsgesetz 1999 - BSG 1999), BGBl. I Nr. 44/1999, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 29 Abs. 1 lautet:

"§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Dieses Bundesgesetz ist jedoch erst auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 10. März 1999 verwirklichen."

Artikel II

Artikel 1 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Zuweisungsvorschlag: Gesundheitsausschuß

BEGRÜNDUNG

Das Bundesgesetz über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen (Blutsicherheitsgesetz 1999 - BSG 1999), das am 10. März 1999 im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist, sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. Jänner 1999 vor.

Dies beruht auf einem Versehen der Parlamentsdirektion, die einen diesbezüglich im Gesundheitsausschuß beschlossenen Abänderungsantrag, der ein entsprechend späteres Inkrafttreten vorgesehen hat, vor Zuleitung an das Plenum in den Bericht des Gesundheitsausschusses nicht aufgenommen hat.

Mit Erlaß des BMAGS vom 10. März 1999 wurden die Landeshauptleute angewiesen, im Vollzug sicherzustellen, daß das Blutsicherheitsgesetz erst auf Sachverhalte angewendet wird, die sich ab dem Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt verwirklichen, dies insbesondere in strafrechtlicher Hinsicht.

Im Hinblick auf die Problematik eines rückwirkenden Inkrafttretens insbesondere in Zusammenhang mit Strafbestimmungen, wäre die Verfassungswidrigkeit des Blutsicherheitsgesetz aber auch durch eine Novelle zu sanieren. Diesem Vorhaben dient der vorliegende Antrag.